

Hilfsbetriebe für agrartechnische Maßnahmen

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	39 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	169	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	im Quellenstand nicht belegt	im Quellenstand nicht belegt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Noch nicht belegt · Offen

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 39 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

169: 39 Wochenstunden × 4,33 = 168,87; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden und ist in der Regel auf die Werktage Montag bis Freitag zu verteilen.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

zum Kollektivvertrag für Dienstnehmer bei agrartechnischen Maßnahmen – Beschäftigungsgruppen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Gruppe	Bezeichnung / Voraussetzungen	pro Stunde brutto ab
1.5.2026		
€		
I.	Hauptpartieführer	22,68
II.	Facharbeiter (das sind Dienstnehmer, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden)	
a)	Facharbeiter	20,07
b)	Vorarbeiter	22,04
III.	Qualifizierte Arbeiter, die als solche verwendet werden	
a)	Partieführer, Sprengbefugte	20,07
b)	angelernte Maurer, Mineure mit mindestens einjähriger einschlägiger Erfahrung, Maschinisten	19,61
c)	Mineure, soweit nicht zu b) gehörig, qualifizierte Hilfsarbeiter	18,69
IV.	Hilfsarbeiter	
a)	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	15,47
b)	nach dem vollendeten 18. Lebensjahr	17,25
V.	Hilfskräfte, die ausschließlich während der Schulferien auf die Dauer von höchstens 2 Monaten beschäftigt werden	
a)	unter 16 Jahren	13,30
b)	von 16 bis 18 Jahren	14,29
c)	über 18 Jahre	15,89

[Originalquelle](#)

Erschwerniszulagen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

a)	Wasserarbeiten, bei denen die Dienstnehmer in erheblichem Maße mit Wasser in Berührung kommen,	
aa)	ohne Beistellung entsprechender Wasserschutzkleidung	10 %
ab)	mit Beistellung entsprechender Wasserschutzkleidung	5 %
b)	Erschütterungsarbeiten mit Aufbruch- oder Bohrhämmern, Rüttelgeräten, die einen Rückschlag auf den Arbeiter erzeugen sowie Fröschen, sofern diese	
ba)	mindestens 6,5 kg schwer sind	5 %
bb)	mindestens 10 kg schwer sind	20 %
c)	Schmutz- und Staubarbeiten	
ca)	Arbeiten, bei denen die Dienstnehmer ekelerregenden Gerüchen ausgesetzt sind	25 %
cb)	Arbeiten, bei denen die Dienstnehmer einer besonderen Staubbelastung (Trockenbohrungen im Stollen, nicht aber im Freien) ausgesetzt sind oder mit besonders schmutzigen Stoffen (z.B. Bitumen, Teer) in Berührung kommen	10 %
cc)	Arbeiten mit gesetzlich vorgeschriebenen und bei tatsächlichem Tragen von Feinstaubmasken	5 %
d)	Arbeiten im Steilhang	
da)	ab 80 % Hangneigung	10 %
db)	ab 100 % Hangneigung	20 %
e)	Künettenarbeiten	
ea)	die unter die Erdoberfläche tiefer als 2–4 m reichen	10 %
eb)	ab einer Tiefe von 4 m	15 %
f)	Arbeiten, bei denen der Dienstnehmer angeseilt werden muss	10 %
g)	Arbeiten mit Stacheldraht	10 %
h)	Arbeiten in hochgelegenen Gegenden	
ha)	Seehöhe der Arbeitsstelle von 1.200 bis 1.600 m	14 %
hb)	Seehöhe der Arbeitsstelle von 1.600 bis 2.000 m	18 %
hc)	Seehöhe der Arbeitsstelle über 2000 m	22 %.

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.